

# Standpunkt des WISOFT bezüglich kumulativer Promotionsverfahren (I)

## Ausgangssituation:

Promotions- und Habilitationsrecht sind elementare Rechte von Fakultäten

→ gebührende Aufmerksamkeit in der Handhabung

Spektrum: wissenschaftliche Qualifizierung über Master/Promotion/Habilitation

→ Betrachtung im Gesamtkontext

Universitäre Titel sind „symbolisches Kapital“ → Wert wird durch Knappheit bestimmt

## Ziele für die Ausgestaltung von Promotionsverfahren:

Interessenkonflikte begrenzen

Akademische Standards sichern

Angemessene Kompetenzbreite im Fach bei Nachwuchswissenschaftlern erhalten

## Standpunkt des WISOFT bezüglich kumulativer Promotionsverfahren (II)

### Empfehlungen an die Mitgliedsfakultäten:

Promotionsrecht als originäres Recht der Fakultäten bewahren

→ kein Outsourcing an Schools, Kollegs, Clusters, Netzwerke

**Vereinbarungen mit nicht-universitären Hochschuleinrichtungen** ohne eigenes Promotionsrecht (z. B. DFG-Programm „Gemeinsame Forschungskollegs“)

→ Erstbetreuung/Verfahrenshoheit sollte bei universitären Fachvertreter.inne.n liegen

Verfahren der kumulativen Promotion sollten (ebenso wie die klassische Promotion) klar geregelt sein (Standards, gemeinsame Veröffentlichungen von Doktorand und Betreuer, veröffentlichte/angenommen Beiträge etc.)

Bezugnahme auf Veröffentlichungen in (gerankten) Zeitschriften: Auch hier – Begutachtung durch von der Fakultät bestellte Fachvertreter.innen (unbekannte Reviewer promovieren nicht)

## **Standpunkt des WISOFT bezüglich kumulativer Promotionsverfahren (III)**

### **Strukturierte Doktorandenprogramme/Verpflichtendes Promotionsstudium:**

Der Dokortitel wird für eine kreative wissenschaftliche Leistung verliehen, nicht für ein Studium

Berufliche Situation der Doktorand.inn.en sollte berücksichtigt werden

Funktionsfähigkeit der Lehrstühle/Professuren sollte durch den Entzug wissenschaftlicher Dienstleistungen nicht (weiter) geschwächt werden

### **Ergebnis von Promotionsverfahren:**

Verleihung des Titels eines „Doktors der ...“ sollte grundsätzlich beibehalten werden

(Universitätstradition; Anerkennung als PhD kann vom Doktoranden beantragt werden)

***[Beschlossen auf der Vollversammlung am 6.11.2009/Berlin]***